

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Wasserversorgung in der Gemeinde Zarpen für den Ortsteil Dahmsdorf vom 14. Dezember 1998

Gebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung in der Gemeinde Zarpen für den Ortsteil Dahmsdorf in der jeweils gültigen Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühr).

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage werden Wassergebühren für die Grundstücke erhoben, die aus dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage den Frischwasserbedarf decken.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Wasserversorgung

- (1) Die Wassergebühr wird in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühren ist die Art und das Maß der Grundstücksnutzung bzw. die Nennleistung oder die Anschlussweite des verwendeten Wasserzählers.

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden. Berechnungseinheiten für die Gebühr ist 1 cbm Frischwasser.

Als aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und un-

ter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Gleiches gilt, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die monatliche Grundgebühr beträgt

a) für 1 Haus mit bis zu 2 Wohnungen	3,58 EURO
b) für 1 Haus mit mehr als 2 Wohnungen	4,09 EURO
c) für ein gewerblich genutztes Gebäude mit einer gewerblichen Nutzfläche bis zu 120 m ²	5,11 EURO
d) für ein gewerblich genutztes Gebäude mit einer gewerblichen Nutzfläche über 120 m ²	7,67 EURO
e) für ein durch Wohnungen und Gewerbe gemischt genutztes Gebäude	7,67 EURO
f) für ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude	4,60 EURO
g) für einen Weideanschluss	0,51 EURO

Werden Wasserzähler mit einer höheren Stundenleistung als 10 m³ verwendet, beträgt die Grundgebühr bei einem Wasserzähler mit einer Anschlussweite

von 50 mm bis 80 mm	15,34 EURO
größer als 80 mm	20,45 EURO.

Die Nutzungsart des Gebäudes wird durch den jeweils gültigen Einheitswertbescheid bestimmt.

Werden mehrere Gebäude über einen gemeinsamen Hausanschluss versorgt, so wird die Grundgebühr für jedes Gebäude einzeln errechnet. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Gebäude, die auf einem Hofgrundstück eine wirtschaftliche Einheit bilden, wobei Altenteiler und Werkwohnungen ausgenommen sind.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,53 EURO je Kubikmeter Frischwasser.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, und zwar
 - a) für die Grundgebühr mit dem 01. des Monats, der auf den Tag der Bereitstellung folgt; ansonsten jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr).
 - b) für die Zusatzgebühr durch die Entnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Zarpen Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (3) Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Neben den Gebühren wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Zarpen vom 18. November 1991 außer Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

23619 Zarpen, den 14. Dezember 1998, den 27. Februar 2014

Der Bürgermeister
von Allwörden

Der Bürgermeister
Wolf-Friedrich Schöning